

Karoline Haake

*Meinungs- und Lehrfreiheit – Was müssen Hochschulen aushalten? Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e. V. am 24.06.2021*

Die Meinungs- und Lehrfreiheit waren in den letzten Jahren oft Konfliktherd an vielen deutschen Hochschulen. Um dies verfassungsrechtlich, dienstrechtlich sowie wissenschaftspolitisch zu erörtern und vertiefen, veranstaltete der Verein zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e.V. am 24.06.2021 eine online stattfindende Tagung.

Zunächst begrüßte Prof. Dr. Volker Epping, Präsident der Leibniz Universität Hannover und Vorstandsmitglied des Vereins, die knapp 60 Teilnehmenden. Die Meinungs- und Lehrfreiheit sowie ihre Ausübung und Grenzen stellen in den letzten Jahren fast jede Hochschule vor Herausforderungen und Konflikte. Auch an der Leibniz Universität Hannover haben sich in dem Zusammenhang Schwierigkeiten ergeben. Epping plädierte daher für einen offenen, vielgestaltigen Diskurs an der Hochschule, der alles, was den Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht verlässt, aushalten muss.

**I. Freie Rede und Diskurs einer Hochschule - was fordert das Verfassungsrecht?**

Prof. Dr. Bernd Kempen, Präsident des Deutschen Hochschulverbandes und Inhaber des Lehrstuhls für Staatsrecht, Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln, ging der Frage nach, welche Anforderungen das Verfassungsrecht an die freie Rede und den Diskurs in einer Hochschule stellt.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen Wissenschaftsfreiheit, welche durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützt wird, und der in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verankerten Meinungsfreiheit.

Die Wissenschaftsfreiheit wird vom Grundgesetz in Art. 5 Abs. 3 GG als vorbehaltlos gewährleitetes Grundrecht geschützt. Das BVerfG definiert Wissenschaft als

„den nach Inhalt und Form ernsthaften und planmäßigen Versuch zur Ermittlung der Wahrheit.“<sup>1</sup> Planmäßig ist der Versuch, wenn eine rationale und methodengeleitete Vorgehensweise an den Tag gelegt wird, die nur dann als ernsthaft betrachtet werden kann, wenn sie sich mit dem bisherigen gesicherten Erkenntnisstand hinreichend auseinandersetzt.

Krude Verschwörungstheorien fielen daher schon aus dem Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit heraus und könnten höchstens noch unter dem Schutz der Meinungsfreiheit stehen. Ansonsten seien die inneren Grenzen der Wissenschaftsfreiheit weit zu ziehen, solange ein ernsthafter und planmäßiger Versuch des Erkenntnisgewinns vorliege. Der Ausschluss anderer aus dem Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit und Bezeichnung der Forschung anderer als „Nichtwissenschaft“ würde zu einer Verengung der Wissenschaftspluralität führen und letztendlich auch einer wissenschaftlichen Diskussion über das unliebsame Thema den Boden entziehen.

Nicht jede Äußerung eines Wissenschaftlers<sup>2</sup> müsse jedoch per se in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit zählen. Zu unterscheiden sei hier, wenn dazwischen auch oft nur ein schmaler Grat liege, zwischen einer wissenschaftlich fundierten These und einer außerwissenschaftlichen Meinungsäußerung.<sup>3</sup> Letztere werde höchstens durch die Meinungsfreiheit geschützt, wenn keine erwiesenen oder bewusst unwahren Tatsachen behauptet werden, falle jedoch nicht in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit.

Die Wissenschaftsfreiheit wird anders als die Meinungsfreiheit vorbehaltlos gewährleistet und unterliegt daher nur den für jede grundrechtlich geschützte Freiheit geltenden verfassungsimmanenten Schranken. Die in Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG normierte Pflicht zur Verfassungstreue stelle insoweit keine zusätzliche Begrenzung, sondern vielmehr eine Privilegierung der Wissenschafts-

1 BVerfGE 35, 79 (112).

2 Soweit im Folgenden allein aus Gründen besserer Lesbarkeit die Form des generischen Maskulinums verwendet wird, sind stets alle Geschlechter mitumfasst.

3 Eine außerwissenschaftliche Meinungsäußerung liege regelmäßig wissenschaftlich-kompetenzuell außerhalb des Fachgebiets

des Wissenschaftlers und entbehre einer wissenschaftlichen Grundlage, wie etwa die Behauptung eines Physikprofessors, den Ursprung des Coronavirus' in einem Labor in Wuhan gefunden zu haben, dabei aber methodisch-rationale Standards der Virologie verfehlt („Laborunfall“-These).

freiheit gegenüber der beamtenrechtlichen Loyalitätspflicht dar: Von sonstigen Beamten werde aufgrund der in den Beamtengesetzen verankerten Loyalitätspflicht ein aktives Eintreten für die Verfassung verlangt, während Hochschullehrende durch Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG lediglich daran gehindert seien, gegen die Verfassung zu agitieren.

Politische Äußerungen von Hochschullehrenden im Hörsaal seien nicht per se verboten, solange sie sich nicht in plumpem parteipolitischen Werben erschöpfen. Meinungsäußerungen im inneren Zusammenhang mit dem Lehrbetrieb seien erlaubt.

Das beamtenrechtliche Mäßigungsgebot sei jedoch insbesondere in der Lehre einzuhalten. Grundrechtlich geschützte Rechtspositionen anderer, insbesondere Studierender, seien zu achten und Verstöße gegen diese seien nicht durch die Wissenschaftsfreiheit geschützt, sondern disziplinarrechtlich zu ahndende Dienstvergehen. Zu beachten sei jedoch, dass die Universität als Ort der Konfrontation zu verstehen und es zumutbar sei, dort den Freiheitsgebrauch anderer Grundrechtsträger ertragen zu müssen, solange keine eigenen Grundrechte verletzt werden.

Art. 5 Abs. 3 GG gebiete es als „Grundrecht der deutschen Universität“<sup>4</sup>, die Hochschulen als Stätten freiheitlicher Grundrechtsausübung und freien Diskurses zu konstruieren. Als offener Diskursraum müsse in den Grenzen des geltenden Rechts jeder Diskursbeitrag zulässig sein. Daher dürften Diskursteilnehmende auch nicht ohne gesetzliche Grundlage ausgeschlossen werden. Selbstverständlich dürfe die Hochschule nicht zur Bühne strafbarer, volksverhetzender Parolen werden. Sei zu erwarten, dass voraussichtlich gegen Strafvorschriften verstoßen werde, müssen die Personen vom Diskurs ausgeschlossen werden. In der Praxis betreffe dies insbesondere Gastdozierende oder Politiker, die für Vorträge eingeladen werden. Solange kein Gesetzesverstoß drohe, sei dies grundsätzlich für Politiker aller Parteien möglich. *Kempfen* sah es gar als Chance an, in der Hochschule zwischen Wissenschaft und Politik auszutauschen und abzugleichen. Manche „populistische Verirrung“ hätte so durch wissenschaftliche Aufklärung vielleicht vermieden werden können.

Die Hochschulleitung müsse sich vor Hochschulangehörige stellen, die in ihrer Freiheitsausübung von dritter Seite eingeschränkt werden. Dies sei ihr aufgrund ihrer grundrechtlichen Schutzpflicht sowie der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht geboten.

Die Wissenschaftsfreiheit sieht *Kempfen* derzeit in besonderer Art und Weise bedroht, jedoch nicht durch staatliche Akteure, sondern durch die Akteure des Wissenschaftssystems selbst. Besonders kritisch in diesem Zusammenhang sieht er die sog. *Cancel Culture* und dadurch die Engführung des wissenschaftlichen Diskurses. Er beobachtet als Präsident des Deutschen Hochschulverbands eine signifikante Häufung von Fällen, in denen Wissenschaftler sich durch *Political Correctness* in ihrer Wissenschaftsfreiheit eingeschränkt fühlen.<sup>5</sup> Dies führe zu einem schleichenden Aushöhlungsprozess der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit. Die verfassungsrechtlichen Garantien helfen dabei nur begrenzt. Stattdessen müsse dem selbstverschuldeten Verlust der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit mit wissenschaftlicher Aufklärung und Lehr- und Meinungsvielfalt entgegengetreten werden.

## II. Krisenmanagement einer Hochschulleitung

Als nächstes referierte *Prof. Dr. Birgitta Wolff*, ehemalige Präsidentin der Goethe-Universität Frankfurt am Main, dazu, wie sie als Hochschulpräsidentin mit konkreten Vorgängen und Disputen um die Lehr- und Meinungsfreiheit umging, und sprach Empfehlungen zum diesbezüglichen Krisenmanagement aus.

Die Wissenschafts- und Meinungsfreiheit sah auch *Wolff* aktuell in einem Spannungsverhältnis zur *Cancel Culture*.

Angesichts der steigenden Verbreitung von *Fake News* und „alternativen Fakten“ müsse der wissenschaftsgeleitete Diskurs an den Hochschulen kultiviert und Spielregeln des Diskurses etabliert werden. Nur so könne es zum „zwanglosen Zwang des besseren, nicht des lauterer Arguments“<sup>6</sup> kommen. Und nur durch das Plausibilisieren der eigenen Meinung mittels Argumenten und das Sich-Stellen gegenüber Gegenargumenten könne durch Diskurs wissenschaftlicher Fortschritt erzielt werden. Die Hochschule nehme insofern eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe wahr.

Die tiefere Krise, mit welcher die Hochschulen umzugehen haben, sei insbesondere die Negation von wissenschaftlichem Diskurs. Die Hochschulen müssen daher kommunikative Instrumente schaffen, um den freien, offenen Diskurs nach wissenschaftlichen Spielregeln zu ermöglichen.

*Wolff* berichtete von Fällen an der *Goethe-Universität*, bei denen Krisenmanagement in Zusammenhang mit

4 *Köttgen*, Das Grundrecht der deutschen Universität, 1959.

5 *Petersen*, Forschung und Lehre 2017, 974 ff.

6 *Habermas*, Theorie des kommunikativen Handelns, 1981.

Lehr- und Wissenschaftsfreiheit nötig war. So sei es zu empfehlen, bei im Vorfeld bekannten stark kontroversen Themen, die öffentlichkeitswirksam adressiert werden sollen, die Hochschulleitung oder Pressestelle zu involvieren, anstelle mit öffentlicher Kritik und Protest dezentral umzugehen. Die Hochschulleitung könne in solchen Fällen durch umfangreiche Erfahrung und Methoden bezüglich Kommunikation und Sicherheit hilfreich zur Seite stehen. Auf Seiten der Hochschulleitung sei es zu empfehlen, einen Krisenstab einzurichten, der im Umgang mit öffentlicher Kritik und medienwirksamen Protestaktionen erfahren sei.

Eine persönliche Involvierung der Hochschulleitung sei grundsätzlich empfehlenswert. Nach eindeutiger Positionierung könne die Hochschulleitung das Krisenmanagement anschließend im Einzelfall delegieren. Nicht zuletzt bleibe dann die Hochschulleitung noch als höhere Eskalationsstufe bestehen.

Insbesondere bei kontroversen Veranstaltungen oder Einladung kontroverser Dozierender komme es immer wieder zu öffentlichem Protest, Forderungen nach Absagen, Ausladungen oder gar Entlassungen. Um solche sich oft hochschaukelnden Situationen zu entschärfen oder aufzulösen, müsse es sich die Hochschule zur Aufgabe machen, der Debatte in geregelter Form eine Plattform zu bieten. Diskurs sei schließlich erwünscht, solange er geordnet und nach klaren wissenschaftlichen Spielregeln ablaufe. Betont werden müsse dabei ebenfalls immer die Bedeutung der grundrechtlich geschützten Wissenschafts- und Meinungsfreiheit. Jeder dürfe im Rahmen der Regeln wissenschaftsgeleiteter Diskurse an der Hochschule sprechen, solange keine eindeutigen verfassungsfeindlichen oder strafbaren Positionen vertreten werden oder zu erwarten seien. Vermieden werden müsse „Moral statt Argument“ oder Angriffe auf Person anstelle von Gegenargumentation.

Eine Lösung in solchen Situationen könne beispielsweise das Organisieren einer öffentlichen Podiumsdiskussion bieten, um einen geordneten Diskurs zu initiieren und den gegenläufigen Positionen in systematischer und ausgewogener Form eine Plattform zu geben.<sup>7</sup> So könne verhindert werden, dass die Debatte aus dem Ruder läuft. Notwendig sei dabei das Einhalten wissenschaftsgeleiteter Spielregeln: Kein „Niederbrüllen“ der Gegenposition, Raum für unterschiedliche Positionen und Argumente sowie eine starke Moderation. Selbstverständlich sollte ein solches Podium mit Vertretern di-

verser inhaltlicher Positionen besetzt werden und jedem Interessierten die Möglichkeit zur Teilnahme geboten werden.

Bei starken Protesten und Hetzkampagnen gegen Veranstaltungen oder Dozierende sei es zudem wichtig, sich als Hochschulleitung vor seine Hochschulangehörigen zu stellen, um deren Wissenschaftsfreiheit zu schützen.<sup>8</sup> Als effektiv erwiesen habe sich in solchen Fällen eine schnelle Reaktion und klare Positionierung. Insbesondere was die Pressearbeit angeht, müsse die Hochschule nicht bloß defensiv auf Anschuldigungen reagieren, sondern dürfe auch ruhig aktiv und offensiv kommunizieren.

Auch zu denken sei in solchen Fällen an eine Verstärkung und Instruktion des Sicherheitsdienstes, um die Veranstaltung selbst als auch Veranstaltungsteilnehmende zu schützen. Aus demselben Grund könnten ebenfalls Absprachen mit der Polizei notwendig sein.

In solchen Fällen, in denen im Vorfeld eine sehr hitzige und überregionale Debatte entsteht, könne durch Übertragung der Veranstaltung im Internet oder auf dem Campus die Teilnahme möglichst vieler Interessierter am Diskurs sichergestellt werden. Durch die Raumplanung könne jedoch die Sicherheit der Veranstaltung gewährleistet bleiben: Anstelle die Veranstaltung aufgrund ihrer Kontroversität und des großen Andrangs immer größer werden zu lassen, könne man durch das Abhalten der Veranstaltung in einem Raum mit begrenzter Kapazität bei gleichzeitigem Streaming dafür sorgen, dass die Veranstaltung nicht eskaliert.

Offenen wissenschaftlichen Diskurs zu ermöglichen, sei zwar wichtige Aufgabe der Hochschulen. Gleichzeitig müssten Diskurs, Protest und Meinungsaustausch jedoch in rechtlichen Grenzen ablaufen. Diese müsse die Hochschule ebenfalls klar kommunizieren.

Auch bei der Vermietung von Räumen der Hochschule für externe Veranstaltungen könne es Probleme geben, wenn es sich um eine kontroverse Veranstaltung handelt.<sup>9</sup> Hier müssen die Hochschulen verstärkt darauf achten, dass auch bei externen Veranstaltungen akademische Standards sichergestellt werden. Denn hier könne der Kontext der Hochschule eine vermeintliche Wissenschaftlichkeit vermitteln, die möglicherweise so nicht gegeben sei. Um weniger Überraschungen beim Vermieten von Räumen für externe Veranstaltungen zu erleben, biete es sich daher an, den internen Prozess zur Vergabe von Mietverträgen klar zu definieren und für das Achten

7 Thiel, FAZ v. 22.01.2018.

8 Kehler/Davydov, FAZ v. 08.05.2019.

9 Schmidt, FNP v. 07.04.2018.

auf wissenschaftlich fragwürdige Veranstaltungen zu sensibilisieren. Insbesondere fachwissenschaftliche Bedenken könnten im Vorfeld besser überprüft werden.

Bei einem öffentlichen *Shitstorm* gegen Dozierende wegen Äußerungen in der Presse müsse diesen die Möglichkeit gegeben werden, zur Sache Stellung zu nehmen und in einem wissenschaftsgeleiteten Dialog gegebenenfalls Missverständnisse auszuräumen.<sup>10</sup> Für die Auswahl der Lehrbeauftragten und Dozierenden und Gestaltung der Lehrprogramme seien jedoch nicht die Hochschulleitung, sondern die jeweiligen Fachbereiche zuständig. Die Vermittlung zwischen dem Lehrbeauftragten und dem Fachbereich delegierte *Wolff* an eine verantwortliche Ansprechperson.

All die von *Wolff* aufgezeigten Instrumente seien solche zur Ermöglichung des Diskurses und zum Krisenmanagement kommunikativer Art. Ein Rückfall auf rechtliche Handlungsoptionen bleibe als *Ultima Ratio* übrig, aber oft seien kommunikative, nicht rechtliche Lösungen für Probleme der Hochschulleitung rund um die Wissenschafts- und Meinungsfreiheit notwendig.

Hilfreich dabei empfand sie die Sitzungen der einschlägigen Gremien für die Kommunikation innerhalb der Hochschule, den Einsatz lösungsorientierter Kommunikation anstelle von Schuldzuweisungen und den professionellen Einsatz von Medienarbeit.

### III. Rechtliche Handlungsoptionen einer Hochschulleitung

In einem dritten Beitrag zeigte *Prof. Dr. Max-Emanuel Geis*, Mitglied des *Bayerischen Verfassungsgerichtshofs*, Direktor der Forschungsstelle für Wissenschafts- und Hochschulrecht und Lehrstuhlinhaber für Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht an der Universität Erlangen-Nürnberg, auf, welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten einer Hochschulleitung im Einzelnen zur Verfügung stehen und welche Ausübungen der Meinungs- und Lehrfreiheit Hochschulleitungen aushalten müssen.

Rechtliche Instrumente seien eher als „restriktive Rückfalloptionen“ anzusehen, in der Praxis würden vordergründig kommunikative Mittel zur Lösung eines Konfliktes gewählt. Gerade bei der Forderung nach der Absage einer Veranstaltung, der Ausladung eines Dozie-

renden oder gar der Entlassung eines Hochschulangehörigen seien die rechtlichen Handlungsoptionen der Hochschulleitung nur begrenzt.

Handlungsmöglichkeiten der Hochschulleitung bestehen zum einen im Erteilen von dienstrechtlichen Weisungen, daneben in der Weigerung, Räume zur Verfügung zu stellen sowie in der Weigerung, personelle und finanzielle Ressourcen bereitzustellen.

Zuständig für dienstrechtliche Weisungen, etwa die Weisung an einen Hochschullehrenden, Vorträge oder Veranstaltungen abzusagen oder Gastredende auszuladen, sei der Vorgesetzte des Beamten i.S.d. § 3 Abs. 3 BeamtStG. Der Präsident der Hochschule sei zwar Dienstvorgesetzter des Hochschullehrenden i.S.d. § 3 Abs. 2 BeamtStG, egal, ob die Hochschule oder das jeweilige Bundesland Dienstherr oder Dienstherrin ist.<sup>11</sup> Allerdings haben Hochschullehrende keinen Vorgesetzten nach § 3 Abs. 3 BeamtStG, da diese ihr Amt nach § 43 HRG bzw. den entsprechenden Landeshochschulgesetzen selbstständig und daher grundsätzlich weisungsfrei ausüben.<sup>12</sup> Punktuelle Ausnahmen von der Weisungsfreiheit müssten gesetzlich geregelt sein und bestehen nur im Bereich staatlicher Aufgaben oder zur Sicherstellung des Lehrangebots, wie etwa in der Weisung an den Hochschullehrenden, eine Vorlesung zu halten.

Der gesetzliche Ausschluss der Weisungsrechte gelte auch für den Dienstvorgesetzten. Die Hochschulleitung sei daher grundsätzlich nicht zu inhaltlichen Weisungen berechtigt, die in die durch die Wissenschaftsfreiheit geschützte Forschung und Lehre des Hochschullehrenden eingreifen. Dienstrechtliche Maßnahmen der Hochschulleitung gegenüber Hochschullehrenden seien beschränkt auf statusverändernde Maßnahmen wie die Ernennung, Versetzung, Zuweisung oder das Einleiten eines Disziplinarverfahrens.

Die Behandlung brisanter, politisch aufgeladener Themen sowie die Einladung von auswärtigen Wissenschaftlern oder Politikern, die umstrittenen Einrichtungen oder Parteien angehören, um mit ihnen einen – unter Umständen auch hochkontroversen – wissenschaftsgeleiteten Diskurs zu führen, seien Aufgabe der Hochschulen und der einzelnen Wissenschaftler, und daher grundsätzlich dem Zugriff durch den dienstvorgesetzten Präsidenten ausgeschlossen. Dies sei nur dann nicht der Fall, wenn zu erwarten sei, dass durch die Einladung

10 *Zoske*, FAZ v. 02.04.2019; dazu erschien ein Dialog zwischen dem betroffenen Lehrbeauftragten und einer Professorin desselben Fachbereichs, *Wie lässt sich Flüchtlingspolitik humaner gestalten?*, UniReport Goethe-Universität Frankfurt am Main Nr. 3/2019 v. 29.05.2019, 4 f.

11 *Battis*, in Ehlers/Fehling/Pünder (Hrsg.), *Besonderes Verwal-*

*tungsrecht – Öffentliches Wirtschaftsrecht*, § 87 Rn. 55.

12 *Thieme*, *Deutsches Hochschulrecht*, Rn. 701; *Epping*, ZBR 1997, 383 (392); *Grzeszick*, in: *Geis* (Hrsg.), HSR-BY, Kap. 3 Rn. 194 f.; *Detmer*, in: *Hartmer/Detmer* (Hrsg.), *Hochschulrecht*, Kap. 4 Rn. 158.

oder den eigenen Vortrag ein Dienstvergehen begangen werde.<sup>13</sup> Eine Weisung in Form eines präventiven Verbots der Veranstaltung sei dann dienstrechtlich möglich. Dies sei jedoch im Gleichklang zur Schranke des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG nur dann der Fall, wenn die Veranstaltung oder der Vortrag selbst verfassungsfeindliche Inhalte verbreite, nicht aber, wenn der Vortrag verfassungsfeindliche Inhalte lediglich thematisiere und sich mit diesen auseinandergesetzt werde oder auch „problematische“ Redner eingeladen werden, um ihnen argumentativ und wissenschaftsbasiert Paroli zu bieten.

Die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebiete, dass der Präsident sich vor die Hochschullehrenden zu stellen habe. Diese Pflicht werde verletzt, wenn der Präsident sich nicht bloß inhaltlich vom Hochschullehrenden oder dessen Aussagen distanzieren, sondern diesem öffentlich seine Loyalität abspricht. Als Grundsatz des Berufsbeamtentums genieße die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 33 Abs. 5 GG und könne dazu führen, dass die Hochschulleitung zum Schutz seiner Hochschullehrenden zur Heranziehung der Polizei verpflichtet sei.<sup>14</sup>

Für angestellte Hochschullehrende gelte die Selbstständigkeitsgarantie gleichermaßen, das Direktionsrechts des Arbeitgebers (je nach Landeshochschulrecht entweder das Land oder die Hochschule) sei gleichermaßen eingeschränkt wie das dienstrechtliche Weisungsrecht für Beamte.

Wollen Hochschullehrende gegen eine dienstrechtliche Weisung vorgehen, sei dagegen nach § 54 BeamStG entweder ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage statthaft. Angestellte müssen gegen eine arbeitsrechtliche Weisung mit einer zivilrechtlichen Leistungs- oder Feststellungsklage vor dem Arbeitsgericht vorgehen.

Eine weitere Handlungsmöglichkeit der Hochschulleitung gegen eine Veranstaltung oder Einladung eines Gastredners wäre die Weigerung, bestimmte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeit folge aus dem Hausrecht des Präsidenten. Die Rechtsgrundlage für dieses ergebe sich entweder schon aus dem Hochschulgesetz des Landes (z.B. § 17 Abs. 8 LHG BW) oder werde zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich hergeleitet. Zivilrechtliche Rechtsgrundlage für das Hausrecht kön-

ne die (ggf. analoge) Anwendung der Besitzstörungsansprüche (§§ 1004, 903 BGB) sein. Öffentlich-rechtlich werde das Hausrecht aus der Anstaltsgewalt des Behördenleiters hergeleitet.<sup>15</sup>

Die Ausübung des Hausrechts durch den Präsidenten müsse jedoch zweckgebunden erfolgen, um Forschung und Lehre zu ermöglichen: Es müsse eine Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen. Allein die geistige Auseinandersetzung mit radikalen oder umstrittenen Meinungen sei – zumal im Zentrum einer Hochschule – keine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne, da kein unmittelbarer Schadenseintritt zu erwarten sei. Anders sei dies lediglich, wenn zu erwarten sei, dass die Veranstaltung Gewalt in Form von Tumulten und Schlägereien auslöse und daher unfriedlich zu werden droht. Eine Gefahr könne im Einzelfall auch bestehen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Redner durch seinen Auftritt oder Äußerungen Straftaten begeht.

Aus der Erfüllung hochschulischer Aufgaben der Wissenschaftler (z.B. Vorträge und Diskussionen zu veranstalten) folge im Gegenzug auch ein Anspruch auf Nutzung der vorhandenen Räume im Rahmen der Verfügbarkeit.<sup>16</sup> Solange ein Raum frei sei und keine anderen Gründe entgegenstehen, müsse die Nutzung der Räumlichkeit daher gewährt werden. Eine Verweigerung der Zurverfügungstellung aus politischen Gründen oder zur Wahrung des guten Rufs sei nicht zulässig.

Weiterhin könne die Hochschulleitung als Kollegium versuchen, kontroverse Veranstaltungen zu verhindern, indem deren Finanzierung verweigert wird. Regelmäßig liege die Kompetenz zum Vollzug des Haushaltsplans der Universität bei der Hochschulleitung. In diese Kompetenz sei ebenfalls die Finanzierung von Veranstaltung erfasst sowie die Möglichkeit, die Dekanate oder Fakultäten anzuweisen, keine Mittel für eine Veranstaltung vorzusehen.

Entstehen durch die Veranstaltung jedoch gar keine Kosten für die Hochschule, könne deren Finanzierung selbstverständlich auch nicht verweigert werden. Ebenfalls keine Durchsetzungskraft habe die Verweigerung der Finanzierung zudem, wenn die Hochschule bereits im Vorfeld rechtswirksame (Honorar-)Verträge beispielsweise mit Gastrednern abgeschlossen habe, die als rechtswirksame Verpflichtungen einzuhalten seien.

13 *Geis* bezeichnet dies als die „sehenden-Augen-Theorie“, wonach die Hochschulleitung nicht „sehenden Auges“ ein Vergehen abwarten müsse, um einzuschreiten.

14 Z.B. im Fall der Wiederaufnahme des Lehrbetriebs durch *Bernd Lucke* an der Universität Hamburg.

15 Als Behördenleiter sei demnach der Präsident für die Abwehr

von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zuständig, VGH Mannheim, DÖV 1974, 751; OVG Lüneburg, NJW 1975, 136; *Thieme*, Hochschulrecht, Rn. 583; *Stober*, in: Wolff/Bachof/Stober/Kluth, VerwR I, § 32 Rn. 31; Sandberger, LHG BW, § 17 Rn. 8.

16 Den Anspruch verglich *Geis* mit dem Anspruch auf Nutzung kommunaler Einrichtungen.

#### IV. Podiumsdiskussion

An der am Nachmittag stattfindenden Podiumsdiskussion nahmen *Prof. Dr. Jörg Baberowski*, Lehrstuhlinhaber für die Geschichte Osteuropas an der Humboldt-Universität zu Berlin, *Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl*, Präsidentin der Universität Osnabrück, *Dr. Oliver Grundei*, Staatssekretär für Wissenschaft und Kultur im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und *Prof. Dr. Andreas Fisahn*, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Umwelt- und Technikrecht sowie Rechtstheorie an der Universität Bielefeld teil. Moderiert wurde die Diskussion von *Heike Schmoll*, Redakteurin der FAZ im gesamten Bereich der Bildungs- und Schulpolitik.

Zunächst berichtete *Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl* von einem Konflikt an der Universität Osnabrück nach der Einladung eines kontroversen Gastredners im Historischen Seminar. In diesem Rahmen wurden mehrere Forderungen – sowohl durch den AstA, Teile der Studierendenschaft als auch Teile des historischen Kollegiums – an die Hochschulleitung nach der Absage der Veranstaltung und Ausladung des Gastredners herangetragen. Gleichzeitig sei im Kollegium ebenfalls ein Konflikt entstanden. Den Absageforderungen sei sie als Präsidentin der Universität entgegengetreten. Die Schwierigkeit habe zudem darin bestanden, dass der Konflikt hauptsächlich über das Internet und soziale Medien ausgetragen worden sei und kaum persönlichen Ansprache oder Kommunikation stattgefunden haben.

*Menzel-Riedl* betonte in diesem Rahmen, dass die Wissenschafts- und Meinungsfreiheit zu achten seien und eine Absage nur bei Missachtung der Verfassung oder strafrechtlich relevanten Aussagen in Betracht komme. Eine Verstrickung in fachliche Details sei als Hochschulleitung auch nicht notwendig. Sie habe dabei ähnlich wie *Prof. Dr. Birgitta Wolff* auf klare Kommunikation nach außen und klare Absprachen innerhalb der Hochschulleitung Wert gelegt. Wichtig sei dabei als Hochschulleitung die Differenzierung zwischen interner Kommunikation und der Kommunikation nach außen.

*Prof. Dr. Andreas Fisahn* merkte an, dass Proteste gegen Veranstaltungen durch Studierende oder Kollegen sowie die Organisation von Gegenveranstaltungen grundsätzlich nicht problematisch sein müssen, sondern gerade als Ausdruck der Wissenschafts- bzw. Meinungsfreiheit einen grundsätzlich wünschenswerten wissenschaftlichen Diskurs herbeiführen können. Dies sei jedoch nicht der Fall beim Unterdrücken oder Verweigern

abweichender Meinungen, Forschung oder Lehre wie etwa das Verbannen von Büchern aus der Universität.

*Prof. Dr. Jörg Baberowski* berichtete von den wiederholten Angriffen auf seine Forschung, Lehre und sein Privatleben durch eine studentische Splittergruppe an der Universität. So wurden aufgrund seiner Forschung zu osteuropäischen Diktaturen immer wieder Boykottaufrufe und Falschinformationen in Umlauf gebracht, Projekte und Vorträge sabotiert, sogar Mordaufrufe im Internet sowie durch Plakate und Flugblätter in Berlin verbreitet. Eine tatsächliche Auseinandersetzung mit seiner Forschung erfolge jedoch kaum. Andere Wissenschaftler distanzieren sich jedoch ebenfalls, um nicht ebenfalls Ziel ähnlicher Angriffe zu werden. Nach einer Weile bleibe auf diese Weise „etwas hängen“. Die Hochschulleitung habe sich dabei jedoch nicht vor *Baberowski* gestellt und diesen öffentlich verteidigt.

*Dr. Oliver Grundei* äußerte dazu seine Einschätzung aus Sicht eines Wissenschaftsministeriums als Aufsichtsbehörde der Hochschulleitung. Die Hochschulautonomie sei zwar von großer Bedeutung, sodass ein Einschreiten des Wissenschaftsministeriums bei „Cancel“-Forderungen (nach Entlassungen, Absagen, Ausladungen) nur bei einem hohen Eskalationsgrad in Betracht käme. Im Falle *Baberowskis* könne das zuständige Ministerium jedoch zumindest einen Hinweis an die Hochschulleitung über die Bedeutung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht und die Rechtsauffassung des Landes geben, um auf diesem informellen Weg keine Aufsichtsmaßnahme ergreifen zu müssen. Viele Hochschulleitungen seien durch „Cancel“-Forderungen überfordert und müssten sich klar machen, welche Pflichten sie als Hochschulleitung trifft sowie welche Reichweite die Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrenden zukommt, um diese verteidigen können.

*Baberowski* nannte zudem die sozialen Medien als zentrales Problem des Konflikts. Ohne soziale Medien müssten Angriffe persönlich stattfinden. Im Internet könnten Angriffe und Hetzkampagnen jedoch anonym ausgeführt werden. So könnten Personen mobilisiert und erreicht werden, die ihn und seine Auffassungen, Forschung und Lehre nicht kennen. Ohne persönlichen Kontakt bestehe mehr Eskalationspotential und weniger Mäßigung.

Laut *Menzel-Riedl* könne sich ein Konflikt in den sozialen Medien schneller hochschaukeln und eine Eigendynamik entwickeln. Dadurch ginge es oft mehr um Frontenbildung als um die Fortführung eines wissenschaftlichen Diskurses.

*Fisahn* sah soziale Medien nicht als Sonderproblem der Hochschulen, sondern als allgemeines Problem der Strafverfolgung anonymer Beleidigungen oder strafbaren Handlungen im Internet an. Zunächst sei es erstmal nicht schlecht, wenn Studierenden mehr Möglichkeiten geboten werden, sich auszutauschen und zu organisieren. „Cancel“-Forderungen und damit die Weigerung, sich mit gegenläufigen Auffassungen auseinanderzusetzen, seien zudem kein neues Phänomen an den Hochschulen. Das Internet und die sozialen Medien bieten lediglich mehr Möglichkeiten dazu.

Dem widersprach *Kempen*, dass die sozialen Medien ganz neue Möglichkeiten des Meinungskampfes bieten, aber eben auch ein „Hinrichten“ Anderer in der Öffentlichkeit ohne rechtliche Mittel zur Gegenwehr ermöglichen. Dem sei ein Entgegenreten mittels Regulation des Internets nicht möglich, sondern nur mit Bildung und Aufklärung. *Fisahn* erkannte an, dass Missbrauchsmöglichkeiten für Hetzkampagnen und Diskriminierungen im Internet bestehen.

*Baberowski* betonte, dass die Wirkung der sozialen Medien nicht zu unterschätzen sei und eine andere Dimension als beispielsweise negative Berichterstattung in der Presse habe, da Beiträge im Internet nie in Vergessenheit gerieten.

*Fisahn* stellte die Frage nach den Grenzen des Schutzbereichs der Wissenschaftsfreiheit. Er fragte sich, ob die Grenzen der Meinungsfreiheit – erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen wie etwa die Leugnung des Holocaust – als „Unwahrheit“ auch auf den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit zu übertragen seien.

*Prof. Dr. Christian von Coelln*, Lehrstuhlinhaber für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht an der Universität Köln, merkte an, dass bereits die Eingrenzung der Meinungsfreiheit auf Schutzbereichsebene nicht unumstritten sei. Er habe Bedenken, ob es angesichts der strukturellen Unabgeschlossenheit des wissenschaftlichen Prozesses überhaupt etwas erwiesenermaßen falsches geben könne, das nicht immer wieder neu ergründet, in Frage gestellt und so zum Zentrum der Forschung und Lehre gemacht werden dürfe. Zumindest sollte eine Eingrenzung des Schutzbereichs und damit das Absprechen der Wissenschaftlichkeit sehr restriktiv erfolgen.

*Geis* ergänzte, es sei für den Schutz durch die Wissenschaftsfreiheit nicht entscheidend, ob falsche Tatsachen zu Grunde gelegt werden, da diese nur ein Stein auf dem

Weg zur wissenschaftlichen Erkenntnis seien, sondern nur relevant, ob wider besseren Wissens „Fake News“ als Basis der Forschung und Lehre genutzt werden, um falsch in den wissenschaftlichen Diskurs einzugreifen und diesen zu beschädigen.

## V. Resümee

Auch wenn privat jedem frei steht, sich mit anderen Meinungen als der eigenen nicht beschäftigen zu wollen, ist die Verweigerung der Auseinandersetzung mit missliebiger Forschung und Lehre in der Wissenschaft, insbesondere im Kontext der Hochschule nicht möglich. Alle Tagungsmitglieder waren sich einig, dass die Universität stattdessen Stätte für freien und offenen Diskurs sein muss und sachlichen, wissenschaftsgeleiteten Diskurs nicht scheuen darf.

Auch die Wissenschafts- und Meinungsfreiheit bestehen jedoch nicht grenzenlos. Den Boden des verfassungsrechtlichen Schutzes verlassen insbesondere verfassungsfeindliche oder strafrechtlich relevante Äußerungen. Höchstens in solchen Fällen käme auch das Absagen einer Veranstaltung oder Ausladen eines Gastredners in Betracht, wobei den Hochschulleitungen jedoch rechtlich begrenzte Mittel zur Verfügung stehen.

Insbesondere für Hochschulleitungen, die regelmäßig mit Absage- oder gar Entlassungsforderungen konfrontiert werden, ist es hilfreich, den rechtlichen Handlungsrahmen sowie die rechtlichen Verpflichtungen ihres Amtes zu kennen. Zudem konnte die Tagung Kommunikationsstrategien vermitteln, um Eskalationen zu vermeiden und einen geregelten wissenschaftlichen Diskurs zu ermöglichen.

Wo viele Forschung und Lehre betreiben und Personen mit vielen verschiedenen Meinungen aufeinandertreffen, werden immer wieder Konflikte entstehen. Die Problematik wird Hochschulen daher auch in Zukunft noch beschäftigen, wobei ihnen die Ergebnisse der Tagung und Erfahrungen der Referenten als Anleitung dienen können.

Karoline Haake ist als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Internationales Recht, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Leibniz Universität Hannover tätig.

